

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00465 vom 9. März 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00465](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00465)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00465 du 9 mars 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00465 del 9 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 2006, ersuchte am

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des IVG sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Kostenübernahme für die Psychotherapie vorliegend ebenfalls frühestens ab diesem Datum in Betracht fällt, sind die ab 1. Januar 2022 gültigen Rechtsvorschriften anwendbar.

#### **E. 1.2**

Versicherte haben gemäss Art. 12 IVG bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung, ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind (Abs. 1).

Versicherte, die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 20. Altersjahres an Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15-18c teilnehmen, haben bis zum Ende dieser Massnahmen, höchstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet sind (Abs. 2).

Die medizinischen Eingliederungsmassnahmen müssen geeignet sein, die Schul-, Ausbildungs- oder Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauerhaft und wesentlich zu verbessern oder eine solche Fähigkeit vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Der Anspruch besteht nur, wenn die behandelnde Fachärztin oder der behandelnde Facharzt unter Berücksichtigung der Schwere des Gebrechens der versicherten Person eine günstige Prognose stellt (Abs. 3).

#### **E. 1.3**

Nicht erwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 5 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 ATSG).

Nach Rechtsprechung und Praxis werden medizinische Vorkehren bei Minderjährigen schon dann von der Invalidenversicherung übernommen, wenn ohne Behandlung das Leiden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem schwer korrigierbaren, die spätere Ausbildung und Erwerbsfähigkeit erheblich behindernden stabilen pathologischen Zustand führen würde (BGE 131 V 9 E. 4.2). Auch in derartigen Fällen muss indessen der angestrebte Erfolg medizinisch-prognostisch mit genügender Wahrscheinlichkeit voraussehbar sein. Massgebend ist der medizinische Sachverhalt vor Durchführung der Massnahme in seiner Gesamtheit (Urteil des Bundesgerichts 8C\_632/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Es ist nicht entscheidend, ob eine Sofortmassnahme oder zeitlich ausgedehntere (aber nicht unbegrenzte) Vorkehr angeordnet wird. Die Massnahmen können sehr wohl eine gewisse Zeit andauern. Allerdings fallen Therapien, die, ob bei psychischen oder physischen Leiden, Dauercharakter haben, das heisst zeitlich unbegrenzt erforderlich sind, ausser Betracht (Urteile des Bundesgerichts 9C\_300/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3.2 und 9C\_343/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 5.3.1, je mit Hinweisen). 1.

## **E. 2**

Die Vertretung der Versicherten erhob am 7. September 2022 Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Juli 2022 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben, und es sei der Versicherten Kostengutsprache für Psychotherapie nach Art. 12 IVG zu erteilen. Eventuell sei die Sache zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 14. Oktober 2022 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde. Am 23. Dezember 2022 erstattete die Vertretung der Versicherten die Replik (Urk. 10). Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 (Urk. 13) verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Duplik, was der Gegenpartei mit Verfügung vom 7. Februar 2023 (Urk. 14) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) fest, dass die Diagnosen

eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie eine schwere depressive Episode gestellt würden. Bei der PTBS liege eine Leidensbehandlung vor. Die Kosten für die Therapie könnten somit nicht nach Art. 12 IVG übernommen werden. Auch fehle die Anspruchsvoraussetzung einer eingeleiteten relevanten Indikation für Psychotherapie (vgl. S. 1 f.).

In der Beschwerdeantwort (Urk. 5) führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, dass der fehlende Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie nicht rechtfertige, die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) nicht zu berücksichtigen (S. 2 Ziff. 3). Bei der Versicherten stehe die Aufarbeitung von schwierigen Erlebnissen im Vordergrund. Die PTBS sei dank der psychotherapeutischen Behandlung nicht mehr

schwer , und eine depressive Erkrankung liege nicht mehr vor. Die Therapie habe selbstverständlich einen Einfluss auf die schulischen und beruflichen Leistungen gehabt . Dennoch diene sie vordergründig der Behandlung des Leidens und nicht primär der beruflichen Eingliederung (S. 3 Ziff. 7-8).

### **E. 2.2**

Demgegenüber stellte sich die Vertretung der Versicherten im Wesentlichen auf den Standpunkt, der RAD-Arzt habe sich fachfremd geäußert und sich nicht mit den Einwänden auseinandergesetzt . Von einer Leidensbehandlung könne keine Rede sein. Aufgrund der hohen psychischen Belastung gelinge es der Versicherten aktuell nicht, ihr überdurchschnittliches kognitives Potential auszuschöpfen. Die psychische Befindlichkeit beeinflusse ihre Leistungen wesentlich , und die psychotherapeutische Behandlung trage massgeblich dazu bei, dass die berufliche Erstausbildung gelinge. Die Eingliederungsrelevanz der Behandlung sei damit gegeben. Gestützt auf die Berichte des behandelnden Psychiaters sei en die Voraussetzungen zur Kostenübernahme für die Psychotherapie für die Zeit ab dem 5. Januar 2022 erfüllt . Eventuell seien weitere Abklärungen vorzunehmen . Eine erhebliche Stabilisierung habe noch nicht erreicht werden können. Die Versicherte sei im August 2022 infolge Mischintoxikation sowie mehreren Schnittverletzungen am rechten Oberschenkel in suizidaler Absicht hospitalisiert worden ( vgl. Urk. 1 S. 5 ff.

Ziff. 3 und Ziff. 5-7; Urk.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist , ob die Beschwerdegegnerin die Kosten für die Psycho therapie der Versicherten nach Art.

### **E. 4**

IVV). 1.

### **E. 5**

Art. 12 IVG bezweckt namentlich, die Aufgabenbereiche der Invalidenversicherung einerseits und der sozialen Kranken und Unfallversicherung andererseits gegeneinander abzugrenzen. Diese Abgrenzung beruht auf dem Grundsatz, dass die Behandlung einer Krankheit oder einer Verletzung ohne Rücksicht auf die Dauer des Leidens primär in den Aufgabenbereich der Kranken und Unfallversicherung gehört (BGE 104 V 79 E. 1, 102 V 40; Urteil des Bundesgerichts 9C\_551/2018 vom 4. Januar 2019 E. 2 mit Hinweisen).

Die Invalidenversicherung übernimmt in der Regel nur solche medizinische Vorkehren, die unmittelbar auf die Beseitigung oder Korrektur stabiler oder wenigstens relativ stabiler Defektzustände oder Funktionsausfälle hinzielen und welche die Wesentlichkeit und Beständigkeit des angestrebten Erfolges gemäss Art. 12 Abs. 1 IVG voraussehen lassen (BGE 120 V 277 E. 3a mit Hinweisen). 2.

### **E. 10**

S. 2 f.).

### **E. 12**

IVG setzt eine Situation voraus, in der die Behandlung des Leidens abgeschlossen ist, der Gesundheitszustand sich mittels medizinischer Massnahmen nicht mehr wesentlich

verbessern lässt und die medizinischen Massnahmen hauptsächlich der Verbesserung der Eingliederungsfähigkeit dienen. Ein nur relativ stabilisierter Gesundheitszustand genügt entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr (vgl. Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2022, Rz

#### **E. 17**

zu Art. 12). 4. 3

Soweit geltend gemacht wird, dass sich der RAD -Arzt fachfremd geäussert und auch nicht mit den Einwänden auseinandergesetzt habe (vgl. Urk. 1 S. 5; Urk. 10 S. 2), ist diesem Vorbringen zwar dahingehend zuzustimmen, dass Dr. A. \_\_\_\_\_

als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin über keinen Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt und sich auch nicht eingehend mit den Einwänden auseinandergesetzt hat. Art. 12 IVG ist als gesetzliche Abgrenzungsnorm gegen über dem Aufgabenbereich der sozialen Kranken- und Unfallversicherung zu verstehen (vorstehend E. 1.5). Das Unterscheidungskriterium ist deshalb in erster Linie rechtlicher und nicht medizinischer Natur (vgl. Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV, KSME, Stand 1. Januar 2023, S. 98). Vorliegend vermag der fehlende psychiatrische Facharztstitel nichts am Ergebnis zu ändern, stand doch der medizinische Sachverhalt fest, lag ein lückenloser Befund vor, und es ging einzig darum zu beurteilen, ob es bei der medizinischen Massnahme um eine Behandlung eines Leidens an sich geht, oder ob sie unmittelbar auf die Eingliederung gerichtet ist.

4. 4

Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass die medizinische Massnahme vordergründig auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet ist, womit die Voraussetzungen zur Kostenübernahme der Psychotherapie nach Art. 12 IVG nicht erfüllt sind. Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden beschwerdeführenden Partei aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensMeierhans

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.